

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALVB) für Gebrauchtwagen

I. Kaufgegenstand

Kaufgegenstand ist das unter Punkt I. angeführte gebrauchte Kraftfahrzeug. Die Zustandsbewertung ist integrierter Bestandteil des Kaufvertrages. Handelt es sich beim Kaufgegenstand um einen PKW, so ergeben sich die Eigenschaften und der Zustand des Kaufgegenstandes aus der in diesem Kaufvertragsformular enthaltenen Zustandsbewertung. Siehe Gebrauchtwagen-Bewertungs-Skala gemäß ONORM V 5080. Veränderungen des Kilometerstandes laut Tachoanzeige wurden durch die Lieferfirma nicht vorgenommen. Eine Zusage, dass eine solche Änderung auch durch Dritte (Vorbisitzer) nicht vorgenommen wurde, kann nicht abgegeben werden. Soweit sich aus der Zustandsbewertung nichts Abweichendes ergibt, besitzt der Kaufgegenstand jene Mängel und Abnutzungserscheinungen, die aufgrund des Alters und der Fahrleistung des Fahrzeuges als gewöhnlich zu bezeichnen sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Der Kaufpreis versteht sich inklusive Umsatzsteuer ab Sitz der Lieferfirma.
- Der Kaufpreis ist mangels anderer Vereinbarung in bar bei Auslieferung zu bezahlen. Zahlungen werden zunächst auf Nebengebühren, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet. Die Geltendmachung von Gegenforderungen seitens des Käufers durch Aufrechnung oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer sind ausgeschlossen.
- Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das angegebene Bankkonto der Lieferfirma oder an mit firmenmäßiger geforderter Inkassovollmacht ausgewiesene Vertreter der Lieferfirma erfolgen.
- Wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Stellung einer vereinbarten Sicherheit in Verzug gerät, kann die Lieferfirma Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung begehren, oder – auch nach Übergabe – unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten und vollen Schadenersatz verlangen. Im Fall des Rücktritts ist der Käufer verpflichtet, der Lieferfirma eine verschuldens- und schadensunabhängige Stornogebühr von 10% des Kaufpreises inkl. aller Steuern zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt der Lieferfirma vorbehalten.
- Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen vereinbarten Nebenkosten bei der Lieferfirma eingegangen ist.
- Von allfälligen Beträgen hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Euribor, mindestens jedoch 1% pro Monat zu entrichten.
- Der Käufer verpflichtet sich das erworbene Fahrzeug mindestens 6 Monate in seinem Eigentum zu halten und von einem Verkauf vor Ablauf dieser 6 Monaten abzuheben. Sollte hiergegen verstoßen werden, so erfolgt eine Nachbelastung der gewährten Verkaufsforderung (=Nachlass abzüglich 5%), außerdem ist dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen, eine Kopie des Zulassungsscheines zu vermitteln, da ansonsten auch eine Nachbelastung der Verkaufsforderung (=Nachlass abzüglich 5%) folgen kann.

III. Lieferung und Übernahme

- Die Lieferfirma hat den Kaufvertrag erfüllt, wenn der Kaufgegenstand von ihr zum vereinbarten Liefertermin in ihren Geschäftsräumlichkeiten oder ihrem Auslieferungslager zur Abholung durch den Käufer bereitgestellt wurde. Sie hat den Vertrag jedoch jedenfalls mit Übernahme des Fahrzeuges durch den Käufer erfüllt. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten, kann der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Die Lieferfirma hat diesfalls alle empfangenen Leistungen zuzüglich Zinsen in Höhe von 4% über dem Euribor an den Käufer zurückzuerstatten. Eine allenfalls vereinbarte Überstellung des Kaufgegenstandes durch die Lieferfirma erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- Der Käufer hat den Kaufgegenstand spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach dem vereinbarten Liefertermin zu übernehmen. Die Übergabe und der Gefahrenübergang gelten längstens am letzten Tag dieser Frist als erfolgt. Der Käufer hat bei Übernahme der Kosten der Lieferfirma, insbesondere für Aufbewahrung und allfällige Versicherung des Kaufgegenstandes, zu tragen.
- Die Lieferfirma kann bei objektivem Annahme- oder Zahlungsverzug des Käufers entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Übernahme begehren oder (auch wenn zunächst Erfüllung begehrt wurde) unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten; in letzterem Fall ist der Käufer verpflichtet, der Lieferfirma eine verschuldens- und schadensunabhängige Stornogebühr von 10% des Kaufpreises inkl. aller Steuern zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt der Lieferfirma vorbehalten.
- Nimmt der Käufer oder ein von ihm Beauftragter den Kaufgegenstand vor Übernahme in Betrieb, so erfolgt damit der Gefahrenübergang auf den Käufer.
- Die Anmeldung des Kaufgegenstandes zur Zulassung obliegt dem Käufer.
- Die Lieferfirma ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr nach Abschluss des Kaufvertrages Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers bekannt werden, die eine Gefahr für die Eindringlichmachung ihrer Forderungen aus dem Kaufvertrag darstellen (wie z.B. Exekutionsführungen durch Dritte oder ein beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren).

IV. Vertragsauflösung

Bei Vertragsauflösung, insbesondere durch Rücktritt, hat der Käufer den Kaufgegenstand auf seine Kosten und Gefahr an die Lieferfirma zurückzustellen und kann die Lieferfirma bei Säumigkeit des Käufers den Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers zurückholen. Für letzteren Fall verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Besitzstörung oder Entziehung. Der Käufer ist verpflichtet, der Lieferfirma – neben Stornogebühr und Schadenersatz – für die Benutzung des Kaufgegenstandes ein Entgelt in Höhe der ortsüblichen Preise der Mietwagenunternehmen zu entrichten. Bei außerordentlicher Abnutzung ist der Käufer auch ohne Vorliegen eines Verschuldens zum Ersatz der eingetretenen Wertminderung verpflichtet. Die Geltendmachung von Gegenforderungen des Käufers durch Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Lieferfirma sowie für Forderungen des Käufers, die in rechtlichem Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten stehen, gerichtlich festgestellt oder von der Lieferfirma anerkannt worden sind. Der Käufer erhält die von ihm geleisteten Zahlungen abzüglich der Gegenforderungen der Lieferfirma zurück; darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auch solche auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Lieferfirma oder eine Person, für die sie einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

V. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus dem Kaufvertrag

Eigentum der Lieferfirma. Der Eigentumsvorbehalt kann auf dem Kaufgegenstand vermerkt und auch im Typenschein eingetragen werden, der Typenschein kann von der Lieferfirma einbehalten werden.

- Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken (Vollkasko) zu versichern und die Versicherungspolize zugunsten der Lieferfirma zu vinkulieren. Die Lieferfirma ist berechtigt, die vertragsgemäße Versicherung samt Vinkulierung auf Kosten des säumigen Käufers zu veranlassen und aufrechtzuerhalten.
- Wenn der Kaufgegenstand von dritter Stelle in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet oder zurückbehalten wird, hat der Käufer die Lieferfirma hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Weiters ist der Käufer verpflichtet, den Dritten über das Eigentumsrecht der Lieferfirma zu informieren. Alle für die Beseitigung der Wirkungen einer Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes von dritter Seite auflaufenden Kosten hat der Käufer zu tragen.

VI. Gewährleistung

- Die Lieferfirma leistet dafür Gewähr, dass der Kaufgegenstand dem Vertrag, näherhin den Bestimmungen des obigen Punkt I., entspricht, weiters für die sich aus dem Typenschein bzw. der Einzelgenehmigung ergebenden Umstände. Für Eigenschaften, die nicht vertraglich bedungen oder gewöhnlich vorausgesetzt sind, leistet die Lieferfirma ebenso wenig Gewähr, wie für bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit offenkundige Mängel.
- Gewährleistungsfrist: Ist seit dem Tag der ersten Zulassung des kaufgegenständlichen Kraftfahrzeuges mehr als ein Jahr verstrichen, gilt die im Einzelfall vereinbarte und im Kaufvertrag festgehaltene Frist. Andernfalls gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- Im Übrigen gelten betreffend Gewährleistung die Bestimmungen der §§ 922 bis 933b ABGB sowie der §§ 8 bis 9b KSchG. Wenn der Käufer in der Folge jedoch als Unternehmer einem Verbraucher Gewähr für das kaufgegenständliche Fahrzeug leistet, so verzichtet er gegenüber der Lieferfirma auf die Rückgriffsrechte gemäß § 933b ABGB.

VII. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche gegen die Lieferfirma und das Lieferwerk – aus welchem Rechtsmittel immer einschließlich aus Mangelfolgeschäden – sind, soweit diese kein grobes Verschulden zu vertreten haben, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aufgrund von Personenschäden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

IX. Beilehrung über ein allfälliges Rücktrittsrecht des Käufers im Sinne des § 3 KSchG

- Handelt es sich beim Kauf um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 KSchG, gilt Folgendes:
- Hat der Käufer seine Bestellung weder in den von der Lieferfirma für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen, noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder auf einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seiner Bestellung oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Auslieferung von der Lieferfirma gegengezeichneten Ausfertigung der gegenständlichen Bestellung an den Käufer. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens ein Monat nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, es sei denn, dass es sich um ein Abzahlungsgeschäft gemäß § 16 KSchG handelt.
 - Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Lieferfirma oder ein mit ihr zusammenwirkender Dritter den Käufer im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von der Lieferfirma für ihre geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat.
 - Das Rücktrittsrecht steht dem Käufer nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Lieferfirma oder deren Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.
 - Der Rücktritt des Käufers bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Käufer ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der Lieferfirma enthält, der Lieferfirma oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Käufer das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des in Ziffer 1. genannten Zeitraumes abgesendet wird.

VIII. Sonstiges

- Erhält der Käufer binnen 2 Wochen ab Einlangen seiner Bestellung am Sitz der Lieferfirma keine Auftragsbestätigung, so kann er seine ansonsten unwiderrufliche Bestellung schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen widerrufen. Als Auftragsbestätigung gelten auch Lieferanzeige, Rechnung, Auslieferung, etc.
- Vertragsergänzungen und –abänderungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.
- Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz der Lieferfirma.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Lieferfirma.
- Jeder Vertragspartner hat eine Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem anderen schriftlich mitzuteilen, andernfalls gelten alle, an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des betroffenen Vertragspartners gesendeten Erklärungen des anderen Vertragspartners als rechtswirksam erfolgt.

Datenschutz

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragung. Ebenso haben Sie das Recht der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at>).

Stand 05/2018

Wertung	A Mechanischer Zustand	B Karosserie	C Lack	D Innenraum	E Sonstiges
Besonders gut Klasse 1	Einwandfrei, ohne Verschleißerscheinungen, planmäßig gewartet	Gänzlich unbeschädigt, keine Beulen, keine Kratzer, keine Roststellen	Originallack neuwertig konserviert, Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren	Keine Abnutzungsspuren an Sitzen, Tapezierungen oder Fußmatten (Teppichen), Lederarm ohne Scheuerstellen	Reifenabnutzung bis 40%, Original-Dimension, nicht runderneuert. Original-Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden
Gut Klasse 2	Geringe Verschleißerscheinungen, kein Reparaturbedarf, kleinere Einstellarbeiten oder Inspektionen erforderlich	Kleine Beulen und Kratzer, geringe Steinschläge, passendes Zubehör montiert	Originallack oder gute Neulackierung, kleine Kratzer oder Rostflecken, Mattstellen oder leichte Korrosion	Geringe Abnutzungsspuren an Sitzen, Tapezierungen oder Fußmatten (Teppichen), Lederarm mit Benützungsspuren, Radio ausgebaut	Reifenabnutzung bis 60%, Original-Dimension, eventuell runderneuert, Original-Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden
Genügend, fahrbereit Klasse 3	Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen oder Wartungsarbeiten erforderlich	Beulen und Kratzer, leichte Blechschäden, diverse Roststellen, frühere Unfallschaden behoben, aber Spuren sichtbar	Matter, korrodierter Lack oder schlechte Lackierung, Ausbesserungen erforderlich, Roststellen, Steinschläge	Deutliche Abnutzungsspuren an Sitzen, Tapezierungen oder Fußmatten (Teppichen), fleckig und verschmutzt, Lederarm stark gebraucht, Spuren von Wassereintritt	Reifenabnutzung bis 80%, vollständiges Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden
Defekt Klasse 4	Größere Reparaturen oder Überholarbeiten erforderlich, Verkehrssicherheit nicht gegeben, nicht fahrbereit	Große Unfallschäden, starke Durchrostungen, Beschädigung an tragenden Teilen, Verkehrssicherheit nicht gegeben	Neulackierung notwendig, große Roststellen oder Rostflecken, diverse farbfalsche Nachlackierungen	Reparatur oder Austausch von Sitzen, Tapezierungen oder Fußmatten (Teppichen) unbedingt erforderlich, starke Verschmutzung, Beschädigung durch Wassereintritt	Reifenabnutzung bis 100%, unpassende Dimension oder stark einseitig abgefahren. Spuren von Gewaltwirkung, Schließsystem und Betriebsanleitung unvollständig